

1

Teil 1: Materiell-rechtliches Gutachten

1. Tankkomplex: Geschehen an der JPP Tankstelle

I. § 242 I StGB

Die Aussage des Zeugen Friedrich, sie habe gesehen, dass jemand in einem VW Golf mit dem Kennzeichen HH-KA 231 zum Preis von 10,- Euro an der Selbstbedienungstankstelle gefüllt und ohne zu bezahlen weggefahren sei, geben Anlass zu der Prüfung, ob sich der Beschuldigte Bruno Bartsch wegen Diebstahls hinreichend verdächtig gemacht hat.

Hinreichender Tatverdacht ist § 179 203 StPO erfüllt, wenn bei vorläufiger Beurteilung der Tat auf der Grundlage der gesammelten Akteninhalte eine spätere Verurteilung überwiegend wahrscheinlich zu erwarten ist.

1. Fraglich ist, ob es sich bei dem Benzin um eine fremde bewegliche Sache handelt, oder ob das Benzin infolge einer Übergangung an den Beschuldigten Bartsch in dessen Alleineigentum stand.

Eine rechtsgeschäftliche Übergangung ist § 242 S. 1 StGB scheidet aus, da die dingliche

Einigung auf Seiten des Tankstelleninhabers, die die Bedingung (§ 158 BGB) der ordnungsgemäßen und vollständigen Kaufpreiszahlung

geknüpft ist, die nicht erfolgte.

Ein juristischer Eigentumswerb durch Vermischung des neuen Berrins mit dem noch im Faut vorhandenen Berrins ist 1948 I, 947 II BGG ist ebenfalls abzuleiten, da aufgrund der Menge der gebaukten Berrins, dieses die Hauptsache ist 1987 II 648 darstellt, mithin der Fautstelleninhaber nach wie vor Alleineigentum, jedenfalls aber Miteigentum hatte.

Die Sache war mithin fremd.

2. Allerdings könnte eine Wegnahme, d.h. der Bruch fremdes und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätigeren Gewahrsams wegen eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses abzuleiten sein.

Ein Gewahrsamsbruch ist allem anzunehmen, wenn der Gewahrsamswechsel, hier in Form des Fautens, ohne oder gegen den Willen des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers erfolgt.

Bei einem Fautvorgang an einer Selbstbedienungskaukstelle ist jedoch von einem antizipierten geneigten Einverständnis des Fautstelleninhabers anzuzufehen, welches unter der Bedingung steht, dass die Fautsäule ordnungsgemäß bedient wird. Dies ist vorliegend der Fall.

Eine zusätzliche Bedingung der Zahlung des Kaufpreises ist nach ständiger Rechtsprechung als äußerlich nicht erkennbare

Bedingung bei dem tatsächlichen und vollständigen Einverständnis als rein tatsächliches Einverständnis nicht möglich.

Es liegt somit keine Wegnahme vor.

IV. 1263 I StGB

Durch denselben Vorfall könnte sich der Beschuldigte Bartels wegen Betruges gegenüber der Kassiererin, der Zeugin Friedrich, und zugunsten des Tankstelleninhabers hinreichend verdächtig gemacht haben.

1) Täuschung über Tatsachen

Das Fahren aus einer Tankstelle ohne Zahlungswillig zu sein erfüllt die Voraussetzungen der Täuschung über Tatsachen.

Tatsachen können sowohl äußere, als auch wie vorliegend innere Umstände der Veräußerung oder Gegebenheit sein, die dem Beweis zugänglich sind, folglich auch die innere Zahlungsbereitschaft.

(u)

Dem Tanken an einer Selbstbedienungstankstelle misst die Verkäufersdauer den Erklärungswert bei, dem man im Anschluss daran den Kaufpreis angemessen gemäß zahlt.

Folglich liegt in dem Tanken ~~ohne~~ ohne Zahlungsbereit zu sein eine konkludente Vereinbarung.

a) Fraglich ist, ob dem Beschuldigte Barts ein solches Verhalten auch mit genügendem Beweismitteln nachgewiesen werden kann.

aa) Der Beschuldigte Barts selbst hat seine Väterschaft behauptet und sich dahingehend eingelassen, dass sein Cousin Martin Jendek aus Österreich, welcher wegen Potenziellen sich durch die polizeilichen Informationssysteme nicht verifizieren können, der Fahrer sein Auto gefahren sei und ohne zu bezahlen von der Tankstelle weggefahren sei.

Diese Einlassung wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Schutzbehauptung widerlegt werden können.

bb) Zwar kann ein hinreichender Faher-
druck nicht bereits durch die Halbkreis-
schleife des Beschuldigten begründet werden.

cc) Auch konnte die Zeugin Friedrich nur
angeben, dass der Fahrer alleine im Auto
war, nicht aber eine Personenbedienung
abgeben.

dd) Gleichwohl kann ein hinreichender
Faherdruck aufgrund des Bliherfotos
von einer Radarkontrolle am Tatort um
13:33 Uhr, 4 km vom Tatort entfernt,
begründet werden, auf welches der
Beschuldigte als Fahrer zu uternen ist.

Sowohl das Bliherfoto, inklusive der Daten,
kann als Urkunde (§249 StPO) in der
Hauptverhandlung vorgelesen werden,

als auch das anthropologische Sachverständi-
gen Gutachten, welches die Identität des
Beschuldigten als Fahrer bestätigt.

(x1) nächste Seite

2) Irrtum

Durch die konkludente Fäuschung ist durch
ein Irrtum bei der Zeugin Friedrich
hervorgeufen worden, der diese in Form des
sop. sachgedanklichen Mitbewusstseins, als
sie dem Beschuldigten fauten sah, davon
ausging, diese würde selten ordnungsgemäß

6

(x1)

2) Aufgrund der Beweismittel durch die Radarkontrolle sowie dem Umstand dass die Angaben des Beschuldigten zu seinem Courin als angeblichen Fahrer durch die Datenysteme der Polizei nicht verifiziert werden konnten, was bereits ersichtlich gewesen die Glaubhaftigkeit der Einkennung spricht, ist ein hinreichender Tatverdacht anzunehmen.

überzeugende
Argumentation

⑦

bezahlen.

Dies zeigt auch ihre Äußerung, dass sie Personen von die bereits deliktisch bekannt sind, vom Tausch abhält.

3) Vermögensverfügung und Vermögensschaden

Ferner kann es durch den letzten Kontakt zu einer Vermögensverfügung der Kassierenin, als Person, die sowohl rechtlich, aufgrund ihrer Anstellungsverhältnisse, als auch aufgrund eines faktischen Näheverhältnisses in Lager der Gedächtnisbank Panketten beauftragt ist (sog. Lagertheorie).

Diese liegt hier in dem Nicht-Geltendmachen des Fallunpauspruchs welche auch Kontakt zum Vermögensschaden in Höhe von 101,00 Euro beim Panketteninhaber führt.

4) Vorrat und rechtswidrige Bereicherungspflicht

Aus den äußeren Umständen der Tat kann sowohl auf einen Vorrat (115 Stück) als auch auf die Absicht ^{sich} eines rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen geschlossen werden. Dies war auch stattdeswegen mit dem Vermögensschaden.

5) Der Beschuldigte Landeute auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. 1164 I StGB

Indem der Beschuldigte B bei der Polizei ausgab, sein Cousin Martin Jendek habe die Tat begangen könnte er sich wegen fahrlässi-
ger Verdächtigung hinreichend verdächtig gemacht haben.

Dies setzt voraus, dass sich die Verdächtigung gegen eine Person richtet, die hinreichend genau individualisiert ist, dass eine Ermittlung möglich ist. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall, da die Ermittlungsbeamten allein auf Grundlage der Angaben des Beschuldigten des Cousin durch ihre Daten-
systeme nicht verifizieren und identifizieren können.

IV 1165 d StGB

Durch dieselbe Handlung könnte sich der Beschuldigte wegen Vertauschen eines Stoffes gem. 1165 d StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Gerechtes Recht ist die Strafverfolgung vor-
wärtiger Inanspruchnahme ihres Apparats und der damit einhergehenden Schwächung der
Verfolgungssintensität.

Nachdem die Angaben über den Cousin

Jedoch bereits schon nicht verhängt werden konnten und damit weitere Verhaftungsmaßnahmen nicht erfolgt sind, scheidet § 145 d. StGB verliessen aus.

V. Ergebnis

Der Beschuldigte B hat sich wegen Betruges gem. § 263 I StGB hinreichend verdächtig gemacht.

Dies zugleich verwirklichte Untertatlosigkeit tritt im Wege der formellen Subsidiarität (vgl. § 246 I a E StGB) zurück.

2. Tatkomplex: Das Geschehen bei dem Ehepaar Krause

I. § 239 a I StGB, 25 II StGB

Indem die Beschuldigten Bartels und Hellwig die Geschädigten, das Ehepaar Krause, unter wiederholter Anweisung, „wenn sie keine Scheine, würde ihnen nichts passieren“ „und „bit was wir euch sagen, sonst gibt es blaue Flecken“ dazu gebracht haben dem Code des Honorars zu nennen und die Goldmünzen im Wert von je 2000 Euro

sich dann befindlichen 5 Geldmünzen
im Wert von je 2.000 € mitnehmen
können sie sich wegen unrechtmäßigen
Ausschleiss gem. § 239 a I StGB
hinreichend verächtlich gemacht haben.

1) Ein sich-Bemächtigen iSv § 239 a I Var. 2 StGB
kann auch dadurch gegeben sein, dass die
Täter ^{über} die Opfer ohne dass eine Freiheitsberau-
bung verübt muss, anhaltend physische
Gewalt erdulden, sodass sie eine gewisse
Herrschaftsmacht über die Opfer erdulden.

Ob eine solche Bemächtigungssituation wie
vorliegt ist sachl. fraglich.

Häufigfall: Liegt die von der Rechtsprechung
im 2-Personen Verhältnis erforderliche
stabile Bemächtigungslage nicht vor.

Vor dem Hintergrund der Abgrenzung zum
räuberischen Erpressung und zum Raub
und aufgrund des hohen Strafmaßes des
§ 239 a StGB ist der Fallbestand im
2 Personen Verhältnis, wie vorliegend, restriktiv
auszulegen.

§ 239 a StGB ist setzt voraus, dass die Bemäch-
tigungssituation eine eigenständige Bedeutung
hat, ~~erst~~ und die Stabilisierung der Lage
angestrebt wird.

hier müssten
die genauen
Begründungen!

Ergebnis ist
aber fast
vertretbar

Vorliegend resultiert die Drucksituation der Geschickten aber bereits durch ~~das~~ die unmittelbar entstellende Dro-Bedrohungs-lage und nicht erst durch die folgerichtige Bemüchigungslage.

Nach der Verstellung des Vaters kam es diesen gerade nicht auf die Zweifelhaftheit des Geschickten an.

II. 1249 I StGB

Durch dasselbe Verhalten könnten sich die Geschickten allerdings wegen Raubes gem. 1249 I StGB hinreichend verächtlich gemacht haben.

gut verhandelbar

1) In der Entnahme der 5 Goldmünzen aus dem Fieser liegt der Bruch fremden und die Begründung neuer ~~nicht~~ Gewaltsamkeit mithin eine Wegnahme.

Auch nach der Ansicht der herrschenden Literatur, die in dem Faller eine Vermögensverfügung eine räuberische Eignung (1253, 255 StGB) annimmt, und die Abgrenzung zwischen 1249 StGB und 1253, 255 StGB, anders als der Rechtsprechung nicht nur vom äußeren Erscheinungsbild, sondern vertiefend ein

Nehmen und somit auf Konkurrenzern ein Raub verübt, vornehmen, löse hier keine Vermögensverfügung vor.

7. Lösung-
skizze

Die Preisgabe der Bullenkombination in einer Situation in der aufgrund der Bedrohungsstufe davon auszugehen ist, dass die Täter anderenfalls Gewalt anzuwenden erselbst schon nicht freiwillig.

Außerdem führt dies auch nicht unmittelbar zum Vermögensminderung, sondern setzt noch ein weiteres deliktisches Handeln der Täter, nämlich die Entnahme des Geldes voraus.

2) In der Aussage "Tut was wir euch sagen, sonst gibt es blaue Flecken" liegt auch eine ^{gegenwärtige} Drohung mit "Gewalt gegen den Körper der Eheleute voraus".

a) Entscheidend ist, ob sowohl dem Bedrückten Bankels, als auch dem Bedrückten Wollwig ein irden Vertreter nachgewiesen werden kann.

aa) Anlässlich der Durchsuchung am 11.03.2017 hat sich der Bedrückte Bankels dabei handelnd geständig eingelassen, "am Anfang gedacht zu haben, dass die Eheleute nicht zu Hause gewesen seien".

Nachdem er sich nunmehr auf sein Schweige-

recht gerufft, könnte diese Äußerung durch die Polizeibeamten Schlosser oder Gricke als Zeugen vom Hörensagen in der Verhandlung angeführt werden.

Denn könnte jedoch ein Beweisverwehru-
verbot entgegenstehen.

Indem die Polizeibeamt Gricke dem Beschuldigten fragte, ob er nicht lieber die Wahrheit sagen wolle, ohne ihn zuvor ~~mit~~ gem. § 163a IV Z, 136 I 2 StPO zu belehren hat sie gegen die Belehrungspflicht verstoßen, da der die Voraussetzungen des § 136 I 2 StPO, nämlich der Beschuldigten-eigenschaft des Beschuldigten Bartels sowie das Vorliegen einer Vernehmung ~~verstoßen~~ verstoßen.

Die Polizeibeamtin Lat in Amtlicher ~~Auf~~ Eigenschaft Auskunft erteilt.

Allerdings führt nicht jeder Fehler in der Beweis-
erhebung zu einem Beweisverwehruverbot,
Nach der sog. Abwägungstheorie liegt ein
Beweisverwehruverbot dann nahe, wenn
die Rechte verletzt werden, die der Sicherung
des Verfabensrechtlicher Stellung des Beschuldigten
im Strafverfahren dienen.

Dies ist bei dem Belehrungsgesetz iSv § 136 I 2 StPO,
welches unmittelbar das Schweigerecht und

die Selbstbelastungspräferenz des Beschuldigten schließt der Fall.

Folglich kann die Aussage nicht verwertet werden. Der Verwehru(n) wurde bereits widersprochen, sodass auch von einem Widerspruch in der Hauptverhandlung auszugehen ist (sog. Widersprüchlichkeit).

bb) Der Beschuldigte Bartels hat sich außerdem in der Vernehmung vom 14.03.2017 geständig eingekannt, ~~und~~ indem er seine Äußerung vom 14.03.2017 wiederholte.

Auch diese Äußerung könnte durch die Vernehmungsbauten in die Vernehmung eingeführt werden.

Etwas anderes könnte sich daraus ergeben, dass der Beschuldigte nicht qualifiziert beklagt worden ist.

Nach der Rechtsprechung ist es nach vorausgehender felderlicher Belehrung erforderlich, dass der Beschuldigte zusätzlich darüber beklagt wird, dass seine ursprüngliche Einlassung nicht verwertet werden kann. Dies ist vorliegend unterblieben.

Dieser Beweisverwertungsfehler wiegt zwar weniger schwer als eine felderliche Belehrung über das Schweigerecht, gleichwohl ist von einem Beweisverwehru(n) auszugehen, der vorliegend

gut

ersichtlich ist, dass der Beschuldigte in seiner
Entscheidungsfähigkeit aus demselben eingeschränkt
war, dass er geglaubt hat von seiner vorherigen
Aussage nicht mehr abweichen zu können.
So äußerte er sich zunächst dahinsetzend, dass
„er ja es schon zugegeben“ habe und au-
sschließlich auch keine über die ~~in~~ vorherige Aussage
hinausgehende Angaben gemacht hat.

Folglich überwiegt auch hier das Interesse des
Beschuldigten aus der Wahrung seiner rechtlichen
Interessen ^{offenkundig} das Interesse an einer der Wahrheit
erforschung.

cc) Gleichwohl wird der Beschuldigte Becker's
überführt werden können.

Zum einen wurden auf der Grundlage der
Aussage des Geschädigten, einer der Täter habe
aus ^{einer} der Wannefässer getrunken, die DNA-Spuren
des Beschuldigten an dieser Wannefässer
festgestellt.

Das Ergebnis kann durch den kriminaltechnischen
Erkenntnisbericht als Urkunde in die Hauptverhandlung
eingebracht werden.

und durch
Befragung der
Verbeteiligten

Außerdem zeigen die Kommunikationsdaten des Be-
schuldigten dass er sich ~~zum~~ in der Tatnacht in der
Umgebung des Tatortes aufgehalten hat.

dd) Dies Telekommunikationsdaten zeigen ferner, dass der Beschuldigte Bartels ~~mit~~ ~~dies~~ in der Tatnacht häufig mit dem Beschuldigten Hellwig gesprochen hat, sodass diese Daten auch ~~zuletzt~~ als Beweismittel für die Tatverdacht des Beschuldigten Hellwig dienen.

Die Entlassung des Beschuldigten Bartels erhalte ihn nur aufgrund weils sie Freunde seien wird ist die Unrigor und die Häufigkeit der Kontakte als Schutzbehauptung wickelt werden können.

ee) Zusätzlich kann der Sachverständige für Formspuren Stelle als Sachverständigenbeweis die Tatverdacht des Beschuldigten Hellwig beweisen. Grund deckt sich das Schutzprofil der Schuhe des Beschuldigten, mit dem Schutzabdruck vom Tatort.

Aufgrund der fehlenden individualcharakteristischen Spurenmerkmale hat kommt diesem Beweismittel zwar nur ein geringes Beweismittel zu.

In Verbindung mit den Telekommunikationsdaten liegt jedoch ein hinreichender Tatverdacht vor.

vertretbar,
aber diese
Schuhgröße war
gängig (und das schließt)

3) Die Beschuldigten handelten auch entsprechend einer gemeinsamen Tatplanung und jeder erbrachte einen wesentlichen Tatbeitrag. § 25 II StGB.

4) Die Dichtung dient auch der Wegnahme, sodass der raubspezifische Finalzusammenhang gegeben ist. Nach ^{der} Aussage der Geschädigten kamen sie der Aufforderung aus Angst nach.

5) Die Beschuldigten handelten ferner vorzüglich, rechtswidrig und schuldhaft.

6) Ergebnis

Die Beschuldigten haben sich wegen gemeinschaftlichen Raubes hinreichend verdächtig gemacht. § 249 I, 25 II StGB.

Die versuchte räuberische Erpressung, indem sie den Zeugenkreuzer aufforderten den Tresor zu öffnen und ihnen den Inhalt zu geben (§ 253, 255, 22, 23, 12 II StGB) wird ~~etwa~~ hinter dem Raub zurück.

Auch die Nötigung (§ 240 StGB) wird auf Konkurrenz-ebene zurück.

III. § 204 IV StGB

Indem die Beschuldigten zur Wegnahme (s.o.) in über die Fenstertür in den Wohnraum einbrachen, haben sie sich wegen Wohnungseinbruchdiebstahls hinreichend verdächtig gemacht.

Das Aufhebeln der Feramenhül durch ein zuvor gebichtetes Loch erfüllt als gewalttätige Beseitigung eines entgegengesetztes Merkmal des Faltenstandsmerkmal des Einbruchs.

Das Kaufriedenbrud gem 1123 stößt mit auf Konkurrenz ebene zurück. 1242, 243 stößt wieder ebenfalls zurück.

IV 1303 I stößt

Durch den Betrieb des Loches in die Feramenhül tritt ein hinreichendes Faltenstück wegen Selbstverdrängung vor.

V 1239 stößt

In dem Fehlen der Feuchtkrause hat keine Freiheitberausung.

Die Fehlen waren so locker, dass sie ohne problemlos entfernen konnte und sind nicht in ihrer Faltenbewegungsfreiheit beschränkt war.

VI 1223 I stößt

Die rein psychische Beeinträchtigung der Gedächtnisse führt bei mangelnder körperlicher Behandlung zu bedürftigen Folgen teure Körperverletzung.

VII Ergebnis

Die Beschuldigten haben sich ~~wegen~~ gem. § 249 I, 25 II in Tateinheit mit § 246 IV, 25 II sowie in Tateinheit mit § 303 I, 28 II NAG hinreichend verdächtig gemacht.

Progenuales Kontakt

I. Aufgrund der Strafverurteilung von 2 bis 4 Jahren und weil es sich bei dem Raub und dem Wohnungseinbruchsdiebstahl um Verbreiten handelt, ist die Anklage zum Amtsgericht - Schöffengericht - anzuklagen, § 23 I, 28, 25 GVG.

Ortlich ist gem. § 7 SPO das ~~Land~~ Amtsgericht Hamburg zuständig.

II. Die Sachverhandlung sollte gem. § 254 a SPO beschränkt werden.

III. Für beide Beschuldigten liegen die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung nach § 140 I Nr. 1 Alt. 3, Nr. 2 SPO und für den Beschuldigten Parkels noch nach Nr. 4 SPO vor.

Eine Bezeichnung ist nicht erforderlich, da beide Beschuldigte Verteidiger haben.

bei Horn
materiellrechtlicher
Ergebnis ✓

gut!

IV. Hinsichtlich des Beschuldigten Borkels liegen die Voraussetzungen des Halbbefehls gem. § 112 StPO vor.

Der Beweistafe rechtfertigt nicht nur einen hinreichenden, sondern auch einen dringenden Fahverdacht.

Dringender Fahverdacht meint die hohe Wahrscheinlichkeit dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer eines Straftats ist.

Auch liegt der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 II Nr. 2 StGB) vor.

Neben der hohen Strafverurteilung als Fluchtzureiz besteht die fehlende familiäre Bindung, er ist ledig sowie dass er ~~außer~~ keinen festen Arbeitsplatz hat.

Die Untersuchungslast ist auch nicht unverhältnismäßig (§ 112, 116 StPO)

V. Einziehung der Tatbeute gem. § 74 StGB

VI. Von der Verfolgung wegen des Betruges des Beschuldigten Borkels sollte gem. § 154 StPO abgesehen werden, da die zu erwartende Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

Ein Absehen gem. § 154 StPO ist möglich, da es sich um ~~ein~~ ~~progen~~ eine selbstständige prägenuale Tat i.Sv. § 264 StPO handelt.

Es ist eine Einstellungsneueinrichtung an dem Verletzten Angeklagten Tankstelleninhaber gem. § 171 StPO zu schicken. Ohne Rechtsbehelfsbelehrung, vgl. § 172 StPO. keine EU an B, da Anklage im Übrigen

Verfügung

1. Vermerk: Die ist a dem Bedarf zu erwartende Strafe fällt bzgl. der wegen des Raubes und dem Wohnungseinbruchdiebstahl zu erwartende Strafe nicht behördlich ins Gewicht.
 2. Abselen von der Verfolgung des Betrugs gem. 1174 StPO wegen der Begründung unter 1.
 3. Einstellungsbescheid aus Anzusehen
 4. keine EN aus Beschuldiger, der Angelegenheit im Umfuge
 5. Die Ermittlungen sind abgeschlossen
 6. Aufzeichnung der Akte in Kennziffer sowie erforderliche Abschlüsse fertigen
 7. Abschrift der Akte aus JVA Hamburg, 11161
 8. Mitteilung über Akte aus Ermittlungsstelle, f. d. d.
 9. Um. A
an das Amtsjetzt Hamburg. Verführender des Schlichterpendel- mit dem Antrag aus der aufgeführten Anklagericht überreicht.
 10. Frist: 1 Monat
- Unterschrift
StA

Az: 5007 JS 140/17

Eilt! Hatt!
Hattprüfungstermin:
16.09.2017

Anklageschrift

I. Bruno Bartels, geboren 2.12.1981 in Berlin, Wohnhaft: Spannstaup 14, ledig, arbeitslos, deutsche Staatsangehöriger in dieser Sache derzeit aufgrund des Haftbefehls der Anklagesch Hamburg vom 16.03.2017 in der JVA Hamburg

- nicht verurteilt -

Verteidiger: [...]

II. Anton Hellwig, geboren am 12.03.1983, Wohnhaft: Engelbrechtstraße 9, 22463 Hamburg

Verteidiger: [...]

werden angeklagt,

in Hamburg am 27.01.2017

Gemeinschaftlich

a) einen Diebstahl bezeugen zu haben, und dabei zur Ausführung der Tat in eine dauerhafte genutzte Privatwohnung einbrechen

b) unter Anwendung von Dichtungen mit gegenwärtiger
 Gefahr für den Leib eine fremde bewegliche
 Sache einem anderen in der Absicht wegnehmen
 zu haben, sind die Sache rechtswidrig zuzurechnen.

indem sie

am 27.09.2017 um 4:30 Uhr entsprechend
 ihrem gemeinsamen Fahrplan durch ein von ihrem
 gebührender Leut in der Terranenhür des Wohnhauses
 der Eheleute Krause in den Raum einstrichen,
 und sodann, wie dem Geschädigten Krause
 unter Androhung wenn sie nicht machen würden
 was die Beschädigten sahen, jebe es Klaus Frechen,
 dazu brachten aus Angst vor Körperverletzungen
 den Fallencode des Tresors zu verraten, aus
 welchem die Gelder Beschädigten dann in der
 Nacht ~~sind~~ diese ihrem Vermögen einzuverleihen
 5 Goldmünzen im Wert von je 2000 Euro
 nahmen,

Verbrechen, strafbar gem.: § 249 I, 52, 244 IV StGB
 § 25 II, ~~77~~ 52, 74 StGB

Die Strafverfolgung wurde gem. § 156a StPO
 beschränkt.

Dem Beschädigten Hellwig wurde rechtliches Gehör
 gewährt, er hat sich nicht eingelassen.

Es wird beauftragt werden,

dem Vermögensanteil gem. § 111a StPO zur
 Sicherung der Einziehung der Goldmünzen
 anzudeuten

Die Glieder sehr gut. Anklage
und Vorfügen sind gut formuliert.
Gut auch die Gebrauchsmachung
von § 154 APD.

Die hinreichende Tatverant für den
Beschuldigten Haltung ist etwas
schwach, aber ^{das} stellen Sie in
Ihrer Prüfung ja auch klar.

Die Prüfung von § 239a StGB
hätte noch etwas ausführlicher ausfallen
können, aber Ihr Ergebnis ist gut
vertretbar.

gut (13 P)